

14. Zur Ausgleichung der Schadenersatzverpflichteten nach § 17
des Kraftfahrzeuggesetzes.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 26. Mai 1919 i. S. N. Erben (Kl.) w.
badische Lokaleisenbahngesellschaft in R. u. Gen. (Bekl.). VI 60/19.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 20. Mai 1911 fand an der schienengleichen, nicht mit Schranken versehenen und unbewachten Kreuzung der von der beklagten Eisenbahngesellschaft betriebenen Albthalbahn mit der Landstraße Karlsruhe—Rastatt in der Nähe von Müppur ein Zusammenstoß eines Kraftwagens des Direktors N. der Aktiengesellschaft Rheinische Automobilgesellschaft in R. mit einem von Ettlingen kommenden Zuge der Albthalbahn statt. In dem Kraftwagen fuhr N.; er wurde begleitet von dem ihm befreundeten Fabrikanten J. K. aus S.; als Führer bejand sich auf dem Wagen der Kraftwagenführer R.; zur Zeit des Unfalls soll nach Behauptung der Beklagten N. selbst den Kraftwagen gelenkt haben. Infolge des Zusammenstoßes wurde der Kraftwagen zertrümmert; alle drei Insassen erlitten so schwere Verletzungen, daß sie alsbald daran verstarben. Die Hinterbliebenen des N. wie diejenigen des J. K. haben gegen die beklagte Eisenbahngesellschaft und gegen den Bahnführer R. ihren Schaden eingeklagt, doch ist in zweiter Instanz die Abtrennung des Anspruchs der Hinterbliebenen des J. K. zu gesonderter Verhandlung beschlossen worden. Die Beklagten haben der Klage die Widerklage entgegengesetzt auf Feststellung, daß die Kläger N. verpflichtet seien, für allen Schaden aufzukommen, der den Beklagten aus einer Verurteilung zu Leistungen an die Hinterbliebenen des J. K. und des R. erwachsen sollte.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage gegen den Beklagten R. die Ansprüche der Kläger N. gegen die beklagte Eisenbahn-

gesellschaft zu $\frac{1}{3}$ dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und im übrigen abgewiesen. Auf die Widerklage hat es die Kläger N. für verpflichtet erklärt, der Beklagten die Leistungen zu $\frac{2}{3}$ zu ersetzen, die sie urteilsmäßig an die Erben (Hinterbliebenen) J. N. und R. zu bewirken haben würde; im übrigen hat es auch die Widerklage abgewiesen. Das Urteil des Oberlandesgerichts, das diese Entscheidung bestätigte, wurde auf Revision beider Parteien aufgehoben.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst die Passivlegitimation der Kläger für die Widerklage erörtert, die nur gegen die Erben und allgemeinen Rechtsnachfolger des N. gerichtet sein kann, während der Klagenanspruch von den unterhaltsberechtigten Angehörigen des Genannten nach § 3 HaftpflichtG. erhoben ist, ohne daß festgestellt wäre, daß diese Angehörigen die Erben und alleinigen Erben des getöteten N. sind. Das Urteil fährt dann fort:)

... „Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 17 KFG. auf den Tatbestand des vorliegenden Unfalles verneint, weil es sich bei den Klägern um einen Schaden handle, den der getötete N. erlitten habe, der beim Betriebe des Kraftfahrzeugs selbst tätig war, und nach § 8 Nr. 1 des Gesetzes in solchem Falle die durch das Kraftfahrzeuggesetz nach § 7 begründete Haftung ausgeschlossen sei. Sowohl für die Ansprüche der Klage wie für diejenigen der Widerklage erweist sich indessen die Anwendung des § 17 des genannten Gesetzes als geboten. Allerdings war N. nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei dem Betriebe des Kraftfahrzeugs zur Zeit des Unfalles selbst tätig und, was seine eigene Verletzung betrifft, ist damit nach § 8 Nr. 1 des Gesetzes die Anwendung des § 7 ausgeschaltet, und ebenso sind die Ansprüche der Hinterbliebenen von J. N. und R. nicht nach dem Kraftfahrzeuggesetz zu beurteilen, weil diese Personen durch das Fahrzeug befördert wurden. Allein das ist für die Anwendung des § 17 KFG. durchaus gleichgültig. Die Bestimmung setzt nur voraus, daß zwei Kraftfahrzeuge oder ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn oder endlich ein Kraftfahrzeug und ein Tier bei der Verursachung eines Unfalles mitgewirkt haben und deren Unternehmer oder Halter einem Dritten „Kraft Gesetzes“ zum Schadenersatze verpflichtet sind. Die Schadenersatzpflicht braucht also nicht dem Kraftfahrzeuggesetz zu entspringen. Trifft den N. ein Verschulden, das ihn nach §§ 823, 276 BGB. verantwortlich macht, so findet § 17 KFG. ohne weiteres Anwendung. Ist eine gesetzliche Erfahspflicht des N. einerseits, der Eisenbahn andererseits begründet, so ist damit auch die Anwendbarkeit des § 17 gegeben. Für den Klagenanspruch kommt die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 2 in Betracht, wonach die Grundsätze des Satzes 1, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeug-

halter — oder nach Abs. 2 Eisenbahnunternehmer oder Tierhalter — entstanden ist, auch von der Haftpflicht gelten sollen, die für einen anderen von ihnen eintritt. Werden diese Grundsätze auf den Fall des Satzes 2 entsprechend angewendet, so ergibt sich, daß § 17 Platz greifen muß, wenn der verletzte Kraftfahrzeughalter, falls er nicht sich selbst, sondern einen anderen verletzt hätte, „kraft Gesetzes“ diesem Schadensersatzpflichtig geworden sein würde. Nur insofern der Kraftfahrzeughalter oder Tierhalter von jeder gesetzlichen Haftung frei sein würde, wenn ein Dritter der Beschädigte wäre, kann er auch nicht in Betracht kommen, wenn er selbst der Verletzte ist, und nur dann scheidet die Anwendung des § 17 aus (Zur. Wochenschr. 1913 S. 649 Nr. 13). N. ist aber tatsächlich auf Grund desselben Verschuldens, das ihm selbst als zu seiner eigenen tödlichen Verletzung mitwirkend anzurechnen ist, auch den übrigen durch den Unfall verletzten Personen Schadensersatzpflichtig geworden. . . .

Nach den Grundsätzen des § 17 RFG. sind mithin die beiderseitigen Betriebsgefahren des Kraftwagens wie der Eisenbahn, die die Betriebsgefahren erhöhenden Umstände, das Verschulden des N. und das Verhalten des Zugführers der Eisenbahn und die ursächliche Bedeutung aller dieser Umstände für den Unfall von neuem abzuwägen.“